

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

27. März 2020
Fol

A 68 / 2020

Zusammenstellung aktueller Informationen zu COVID-19 mit Blick auf Arbeits- und Gesundheitsschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie eine Zusammenstellung aktueller Informationen zu COVID-19 mit Blick auf Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Umgang mit COVID-19 am Arbeitsplatz

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat Informationen und Antworten auf die häufigsten Fragen zum neuen Coronavirus zusammengestellt:

<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/Coronavirus.html>
Unter „Antworten zur Verwendung und zum Inverkehrbringen von filterierenden Halbmasken/ Atemschutzmasken und weiterer persönlicher Schutzausrüstung“ klärt die BAuA unter anderem:

- Welche Atemschutzmasken schützen vor SARS-CoV-2?
- Dürfen auch FFP-Masken ohne CE-Kennung verwendet werden?
- Dürfen Masken aufbereitet werden?
- Wo finde ich kostenlos Normen für Schutzkleidung?
- Was ist beim Import von Schutzausrüstung zu beachten?

Hinweise zum Pandemie-Management in Unternehmen geben die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV):

- „Coronavirus: Beschäftigte von externen Betrieben in den betrieblichen Informationsketten berücksichtigen“ https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressearchiv/2020/quarter_1/details_1_385988.jsp
- „Klare Absprachen und Informationen für betrieblichen Pandemieplan“ (10 Tipps) https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressemitteilung_384523.jsp

sowie das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) im Handbuch Betriebliche Pandemieplanung:

- https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Downloads/GesBevS/Handbuch-Betriebl_Pandemieplanung_2_Auflage.html

Normen für und Warenverkehr von PSA und Medizinprodukten

Ergänzend zu unserem Rundschreiben vom 25.03.2020 zum freien Zugang zu harmonisierten Normen für medizinische Produkten, verweisen wir auf die Dokumente, die die Europäische Kommission im Zusammenhang mit COVID-19 und dem freien Warenverkehr im Binnenmarkt veröffentlicht hat:

- In der **Mitteilung vom 13.03.2020** betont die Kommission, dass nationale Maßnahmen, die den freien Warenverkehr einschließlich persönlicher Schutzausrüstung und medizinischer Geräte einschränken, verhältnismäßig sein müssen und zunächst der Kommission mitgeteilt werden müssen, die dann die anderen Mitgliedstaaten informiert. Das Dokument enthält auch eine kurze Erklärung darüber, was verhältnismäßig bedeuten würde (z. B. dürften Maßnahmen nicht verhältnismäßig sein, wenn sie von unbegrenzter Dauer sind oder keinen klaren Anwendungsbereich haben, der sich auf den tatsächlichen Bedarf beschränkt).
- In den **Leitlinien für die Grenzverwaltung** vom 16.03.2020 betont die Kommission, dass bei allen Grenzkontrollmaßnahmen innerhalb des Binnenmarktes die Kontinuität der Lieferketten gewahrt werden sollte. Die von den Mitgliedstaaten auferlegten Beschränkungen des Gütertransports sollten transparent, ordnungsgemäß begründet, verhältnismäßig, sachgerecht und verkehrsträgerspezifisch sowie nichtdiskriminierend sein. Für Waren, die sich rechtmäßig im Binnenmarkt im Umlauf befinden, sollten keine zusätzlichen Zertifizierungen vorgeschrieben werden.
- Die am 16.03.2020 veröffentlichte **Empfehlung zu Konformitätsbewertungs- und Marktüberwachungsverfahren im Zusammenhang mit der Covid-19-Bedrohung** zielt darauf ab, die sichere und rechtzeitige Lieferung von persönlicher Schutzausrüstung und medizinischen Geräten zu ermöglichen. Die benannten Stellen werden aufgefordert, persönliche Schutzausrüstungen vorrangig zu behandeln; die Marktüberwachungsbehörden können das vorübergehende Inverkehrbringen von persönlicher Schutzausrüstung und medizinischen Geräten ohne CE-Kennzeichnung genehmigen, bis das Konformitätsbewertungsverfahren abgeschlossen ist, vorausgesetzt, dass das Gesundheits- und Sicherheitsniveau gewahrt wird.

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)
Hauptgeschäftsführer